

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung

betreffend

das Inkrafttreten der kommerziellen Verständigung
mit Frankreich.

Nachdem die eidgenössischen Räte die unterm 25. Juni abhin mit der französischen Regierung vereinbarte kommerzielle Verständigung genehmigt haben, wird dieselbe am 19. August nächsthin in Kraft treten. Gemäß dieser Vereinbarung sollen die aus Frankreich und seinen Kolonien herkommenden Waren bei der Einfuhr in die Schweiz zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs zugelassen werden, wogegen Frankreich für Waren schweizerischer Herkunft die Zollbehandlung nach dem Minimaltarif gewährt, nachdem es eine Anzahl der Zollansätze des letztern gemäß Vereinbarung auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung ermäßigt hat. Beide Länder behandeln sich also vom 19. August an auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

In Vollziehung dieser Vereinbarung werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeines.

Vom Beginn des Zolldienstes den 19. August an werden alle aus Frankreich oder dessen Kolonien herkommenden, zur Zollbehandlung angemeldeten Waren nach den Ansätzen des Konventionaltarifs abgefertigt.

Infolgedessen bedarf es vom genannten Zeitpunkt an bei der Wareneinfuhr in die Schweiz keiner Ursprungszeugnisse mehr.

Mit dem 19. August fällt der Bundesratsbeschluß betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex vom 25. Februar 1895 dahin, indem vom genannten Tage an für alle Provenienzen der zollfreien Zone von Hochsavoyen der Konventionaltarif zur Anwendung kommt, wogegen für die Einfuhr aus der Landschaft Gex ein besonderes Reglement besteht, welches sich in der bundesrätlichen Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 29. Juli 1895, betreffend eine kommerzielle Verständigung mit Frankreich, reproduziert findet, und auf welches hier verwiesen werden muß.

II. Niederlagsverkehr.

In eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagerte Waren französischer Herkunft, welche vom 19. August an zur Eingangsverzollung angemeldet werden, sind nach den Ansätzen des Gebrauchstarifs abzufertigen.

III. Freipaßverkehr.

Die Hinterlagen im Freipaßverkehr für Waren französischer Herkunft erleiden keine Änderungen.

Läßt der Freipaßinhaber den Freipaß verfallen, bezw. wird die mit Freipaß abgefertigte Ware nicht wieder ausgeführt, so ist die ganze Hinterlage zu verrechnen.

IV. Geleitscheinverkehr.

- a. Einmonatliche Geleitscheine für direkt transitierende Waren haften für den sichergestellten bzw. hinterlegten Zoll.
- b. Verbleite Güter mit zweimonatlichem Geleitschein, welche nach dem 19. August zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen den Ansätzen des Gebrauchstarifs.
- c. Partiegüter mit zwölfmonatlichem Geleitschein: Die Inhaber von Geleitscheinen für Partiegüter haben vom 19. August an Anspruch auf die Ansätze* des Konventionaltarifs für diejenigen Quantitäten, über welche bis zu jenem Tage noch nicht disponiert ist. Diese Geleitscheine müssen innert 7 Tagen, vom 19. August an gerechnet, dem Eintrittszollamte vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wie viel von der im Geleitschein vorgemerkten Ware am Tage vor Inkrafttreten des

Handelsübereinkommens noch auf Lager ist (Angabe der Verpackungen, Kisten, Säcke u. dgl., der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichtes). Die Zollämter werden ermächtigt, gestützt auf diesen Auszug, neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für das nach Abschreibung der wieder ausgeführten und der in den innern Konsum gebrachten Quantitäten restierende Betreffnis auszustellen, mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die in den einheimischen Konsum übergetretenen Mengen ist der Zoll nach dem auf dem alten Geleitschein vorgemerkten Ansatz zu beziehen.

Wer den hiervor erwähnten Ausweis einzureichen unterläßt, bezahlt den Zoll für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgeführte und zur Löschung angemeldete Quantum nach den alten (höhern) Tarifsätzen.

Bern, den 16. August 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1895
Date	
Data	
Seite	814-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.